

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (84) 052

Vol. 1984/0020

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

KOM(84) 52 endg.

Brüssel, den 8. Februar 1984

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT SPANIENS

25. BERICHT

der Kommission an den Rat
über die Prüfung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts

Ergänzung zum früheren Bericht über die Rechtsakte im Bereich der

FISCHEREI

KOM(84) 52 endg.

I.

Die Kommission hat bei der weiteren systematischen Prüfung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sie gemäß dem vom Rat erteilten Auftrag gemeinsam mit der spanischen Delegation durchführt, die allgemein gültigen Rechtsakte, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Fischerei erlassen wurden, ergänzend geprüft.

Diese ergänzende Prüfung umfasste im wesentlichen alle allgemeingültigen Rechtsakte, die von der Gemeinschaft seit dem Bezugsdatum der früheren Prüfung in diesem Bereich (1. März 1980) erlassen und/oder veröffentlicht worden sind, und die am 1. September 1983 in Kraft waren, (jedoch ausgenommen die Rechtsakte betreffend die Beziehungen zu Spanien, die im Falle des Beitritts Spaniens hinfällig würden).

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bemerkungen sind die Ergebnisse dieser ergänzenden Prüfung in den zwei Anhängen zu dem vorliegenden Bericht aufgeführt:

- ANHANG I enthält die Liste der geprüften Rechtsakte, die keinerlei technische Anpassung wegen des Beitritts Spaniens erfordern.

- ANHANG II enthält die Angabe der technischen Anpassungen, die sich bei einigen Rechtsakten aufgrund des Beitritts Spaniens als notwendig erwiesen und in die Beitrittsakte aufgenommen werden müssen.

II.

Die Prüfung der Rechtsakte aus dem betreffenden Bericht gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Die ergänzende vorläufige Prüfung führte zu der Feststellung, daß bestimmte Rechtsakte, die bei der ersten Prüfung in Kraft waren und daher untersucht wurden, inzwischen hinfällig geworden oder durch neue Rechtsakte geändert worden sind.

Die Änderungen, die sich daraus hinsichtlich der technischen Anpassungen ergeben können, die in den Schlußfolgerungen des Berichts über die Ergebnisse dieser ersten Prüfung genannt worden waren, sind in ANHANG II dieses Berichts in Form von Berichtigungen oder Ergänzungen zu diesen früheren Schlußfolgerungen angegeben.

2. Unter den Rechtsakten, die am 1. September 1983 für den Bericht der FISCHEREI in Kraft waren, befinden sich verschiedene Verordnungen zur Bewirtschaftung von begrenzter Gültigkeitsdauer, die vor Ende des Jahres 1983 oder im Laufe des Jahres 1984 auslaufen und periodisch verlängert werden. Es handelt sich um:

- Verordnungen zur Festsetzung verschiedener Preise (Referenzpreis, Orientierungspreis, Rücknahmepreis usw.), des Pauschalwertes der vom Markt abgezogenen Fischereierzeugnisse und der Höhe der Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischereijahr 1983 oder das Vermarktungsjahr 1983/84;
- Verordnungen zur Festlegung der gesamtzulässigen Fangmenge, des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils dieser Fangmenge und der Verteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie Verordnungen über Fangverbote;
- Verordnungen zur Festlegung bestimmter Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die unter der Flagge bestimmter dritter Länder fahren;
- Verordnung zur Aufteilung der Fangquoten auf die Mitgliedstaaten für die Schiffe, die in den Gewässern bestimmter dritter Länder ihre Tätigkeit ausüben.

Diese Rechtsakte wurden informationshalber geprüft, sofern sie durch vergleichbare Rechtsakte zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden. Die Anpassungen, die an diesen Rechtsakten aufgrund des Beitritts vorgenommen werden müssten, wurden jedoch nicht aufgeführt, da sie vor dem Beitritt Spaniens nichtig werden. Sie werden daher in keinem der beiden Anhänge des vorliegenden Berichtes erwähnt.

3. Einige Verordnungen mit fortgesetzter Gültigkeit zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen könnten jedoch wegen des Beitritts Spaniens Anpassungen erfordern. Derartige etwaige Anpassungen können jedoch heute nicht auf technischer Ebene bestimmt werden. Sie hängen vom Ergebnis der Hauptverhandlungen über dieses Kapitel ab, insbesondere was die Modalitäten für die Einbeziehung der spanischen Hoheitsgewässer in den Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Regelung und den Zugang der spanischen Fischer zu den Fischereiressourcen der derzeitigen Gemeinschaft und der Fischer der derzeitigen Mitgliedstaaten zu den Fischereiressourcen Spaniens anbetrifft.

Das gilt insbesondere für folgende Verordnungen:

- Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. L 24/1 vom 27.1.1983 + Berichtigung ABl. L 73/42 vom 19.3.1983).

Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Anpassungen zur Erhaltung der Fischbestände.

(ABl. L 24/14 vom 27.1.1983).
Diese Rechtsakte sind also einstweilig in keinem der Anhänge zu diesem Bericht aufgeführt. Die Frage bleibt noch offen, und die Anpassungen, die hier gegebenenfalls notwendig sind, werden in einer späteren Phase je nach den Lösungen, die in den eigentlichen Verhandlungen über diesen Punkt vereinbart worden sind, bestimmt.

4. Die spanische Delegation hat ihre Absicht kundgegeben, zu beantragen, daß die Regelung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse durch die Aufnahme bestimmter Arten ergänzt wird, die darin derzeit nicht aufgeführt, jedoch für Spanien von Bedeutung sind (dies würde eine Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 und bestimmter Durchführungsverordnungen erfordern). Dieser Antrag wird also gegebenenfalls, nach Maßgabe der von der spanischen Delegation vorgelegten Begründung, im Rahmen der Hauptverhandlungen behandelt werden.

5. Die spanische Delegation hat erklärt, daß sie den Vorbehalt aufheben kann, den sie bei der ersten Prüfung hinsichtlich des spanischen Ausdrucks für die Bezeichnung "Garnelen der Gattung Crangon sp.p." bei der Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 erhoben hatte (siehe Bemerkung unter Ziffer 4 des ersten Berichtes). Sie ist nämlich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Bezeichnung "quisquilla" einverstanden, so daß diesbezüglich Meinungsverschiedenheit als beigelegt betrachtet werden kann.

ANHANG I

=====

Ergänzende Liste der gemeinschaftlichen Rechtsakte
(die nach dem 1.3.1980 erlassen und am 1.9.1983 in Kraft waren),
die im Bereich der FISCHEREI geprüft wurden.

UND KEINE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN,
die in die Beitrittsakte aufgenommen werden müssen

I. MARKTE

1. Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 der Kommission vom 31. Juli 1980 über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen der Fischwirtschaft und den Widerruf dieser Anerkennung.
(ABl. L 200/82 vom 1.8.1980)

2. Verordnung (EWG) Nr. 3489/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) 2518/70 hinsichtlich des Verzeichnisses der repräsentativen Grosshandelsmärkte und Häfen für Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 365/11 vom 31.12.1980)

Verordnung (EWG) Nr. 274/82 der Kommission vom 4. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Grosshandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 28/24 vom 5.2.1982)

Verordnung (EWG) Nr. 2973/82 der Kommission vom 8. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Grosshandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 312/5 vom 9.11.1982)

3. Verordnung (EWG) Nr. 273/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Anpassung der gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische.
(ABl. L 30/1 vom 2.2.1981)

Verordnung (EWG) Nr. 3166/82 des Rates vom 22. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische.
(ABl. L 332/4 vom 27.11.1982)

4. Verordnung (EWG) Nr. 1772/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung der Grundregeln für Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegten Regeln.
(ABl. L 197/1 vom 6.7.1982)

a) Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 der Kommission vom 29. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegten Regeln auf Nichtmitglieder.
(ABl. L 338/11 vom 30.11.1982)

5. Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 235/1 vom 10.8.1982 + ABl. L 269/30 vom 18.9.1982)
Berichtigung
- a) Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 335/1 vom 29.11.1982)
6. Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 235/4 vom 10.8.1982)
7. Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer.
(ABl. L 235/7 vom 10.8.1982)
8. Verordnung (EWG) Nr. 3140/82 des Rates vom 22. November 1982 über die Gewährung und die Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen.
(ABl. L 331/7 vom 26.11.1982)
9. Verordnung (EWG) Nr. 3510/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 zur Festlegung der Anpassungskoeffizienten für Thunfische.
(ABl. L 368/27 vom 28.12.1982)
10. Verordnung (EWG) Nr. 148/83 der Kommission vom 21. Januar 1983 über die Einführung eines Systems zur Erfassung der Ausfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse.
(ABl. L 18/19 vom 22.1.1983)
11. Verordnung (EWG) Nr. 1452/83 der Kommission vom 6. Juni 1983 zur Bestimmung der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft.
(ABl. L 149/5 vom 7.6.1983)
12. Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die Gegenstand von Massnahmen zur Marktregulierung sind.
(ABl. L 152/22 vom 10.6.1983)

II. BESTANDE

A. Interne Regelung bezüglich der Bestände

13. Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Massnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten.
(ABl. L 220/1 vom 29.7.1982)
- a) Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 des Rates vom 20. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Massnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten.
(ABl. L 169/14 vom 28.6.1983)
14. Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitätigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland).
(ABl. L 206/71 vom 30.7.1983)

B. Auswärtige Politik bezüglich der Bestände

Interne Verhandlungsdirektiven

15. Beschluß des Rates vom 29. September 1981 zur Ermächtigung der Kommission, mit einigen am Atlantischen Ozean gelegenen Küstenstaaten Afrikas über Fischereiabkommen zu verhandeln (nicht veröffentlicht).

Bilaterale Abkommen

16. Verordnung (EWG) Nr. 2209/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluss des Fischereiabkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Schwedens.
(ABl. L 226/1 vom 29.8.1980)
17. Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Massnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee.
(ABl. L 226/7 vom 29.8.1980)
18. Verordnung (EWG) Nr. 2211/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer.
(ABl. L 226/11 vom 29.8.1980)

19. Verordnung (EWG) Nr. 2212/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des Protokolls und der darauf bezüglichen Briefwechsel.
(ABl. L 226/16 vom 29.8.1980)
- a) Beschluss Nr. 82/531/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur Änderung des am 15. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des dazugehörigen Protokolls.
(ABl. L 234/9 vom 9.8.1982)
20. Verordnung (EWG) Nr. 2213/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissaus und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel.
(ABl. L 226/33 vom 29.8.1980)
- a) Verordnung (EWG) Nr. 707/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus.
(ABl. L 84/1 vom 30.3.1983)
21. Verordnung (EWG) Nr. 2214/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen.
(ABl. L 226/47 vom 29.8.1980)
22. Beschluss Nr. 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas.
(ABl. L 379/53 vom 31.12.1981)
- a) Beschluss Nr. 81/1054/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen.
(ABl. L 379/58 vom 31.12.1981)

23. Verordnung (EWG) Nr. 971/83 des Rates vom 28. März über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas.
(ABl. L 111/1 vom 27.4.1983)
24. Verordnung (EWG) Nr. 1948/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Finnlands.
(ABl. L 192/6 vom 16.7.1983)
25. Beschluss Nr. 83/415/EWG des Rates vom 26. Juli 1983 über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea.
(ABl. L 237/13 vom 26.8.1983)

Multilaterale Übereinkommen

26. Verordnung (EWG) Nr. 654/81 des Rates vom 10. März 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3179/78 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.
(ABl. L 69/1 vom 14.3.1981)
27. Beschluss Nr. 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik.
(ABl. L 227/21 vom 12.8.1981)
28. Beschluss Nr. 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis.
(ABl. L 252/26 vom 5.9.1981 + ABl. L 160/28 vom 11.6.1982)
Berichtigung
29. Beschluss Nr. 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik.
(ABl. L 378/24 vom 31.12.1982)

30. Beschluss Nr. 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, in der Fassung des am 11. November 1982 in Warschau unterzeichneten Protokolls der Konferenz der Vertreter der Vertragschliessenden Staaten der Konvention.
(ABl. L 237/4 vom 26.8.1983)

III. STRUKTURPOLITIK

=====

31. Verordnung (EWG) Nr. 1898/80 der Kommission vom 9. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) 2572/78 über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben auf dem Gebiet der Küstentischerei gemäss Verordnung (EWG) 1852/78 (1)
(ABl. L 187/1 vom 21.7.1980)
32. Verordnung (EWG) Nr. 31/83 des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine gemeinsame Übergangsmassnahme zur Umstrukturierung der Küstentischerei und der Aquakultur (2)
(ABl. L 5/1 vom 7.1.1983)
33. Entscheidung Nr. 82/892/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Entscheidung 78/640/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungs-massnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands.
(ABl. L 378/55 vom 31.12.1982)
34. Entschliessung des Rates vom 25. Januar 1983, zur Kapazitäts-anpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor
(ABl. C 28/1 vom 3.2.1983)

-
- (1) Diese Verordnung ist ausser Kraft, bleibt aber noch rechtswirk-sam sofern ^{sich} die Verordnung (EWG) Nr. 31/83 zu ihrer Durch-führung darauf bezieht.
- (2) Diese Verordnung ist ausser Kraft, soweit sie sich auf das Jahr 1982 bezieht, bleibt aber noch rechtswirksam, da die Dossiers noch anhängig sind.

ANHANG II

=====

TECHNISCHE ANPASSUNGEN,

die an bestimmten gemeinschaftlichen Rechtsakten
im Bereich der FISCHEREI vorgenommen werden müssen
(und die in den Anhang zur Beitrittsakte aufzunehmen sind)

I. BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

zu den in den Schlußfolgerungen der früheren Prüfung genannten Anpassungen (s. Anhang II des ersten Berichtes)

=====

A - In Rubrik A (Anpassungen mit fortgesetzter Gültigkeit, deren Wortlaut in die Beitrittsakte Spaniens aufgenommen wird)

-
1. Punkt 1 (über die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976) ist vollständig zu streichen, da die betreffende Verordnung abgeschafft und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 abgelöst worden ist.
 2. Punkt 2 (Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 wird Punkt 1. Ferner ist die eckige Klammer um den Vermerk "geändert durch die Beitrittsakte Griechenlands von 1979" zu streichen und folgende Angabe der Veröffentlichung hinzuzufügen: (AB1. L 291/17 vom 19.11.1979).
Schließlich sind der Verweis (2) sowie die dazugehörige Fußnote (betreffend den Vorbehalt Spaniens) zu streichen.
 3. Punkt 3 (über die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 des Rates vom 25. Juli 1978 ist vollständig zu streichen, da die betreffende Verordnung seit dem 1. Januar 1982 außer Kraft ist.

B - In der Rubrik B (Anpassungen mit fortgesetzter Gültigkeit, die nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte vorzunehmen sind)

-
1. In Punkt 1 (Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 der Kommission vom 10. Dezember 1970) ist die Angabe der Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung wie folgt zu ergänzen:
" - Verordnung (EWG) Nr. 3489/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 (AB1. L 365/11 vom 31.12.1980)
- Verordnung (EWG) Nr. 274/82 der Kommission vom 4. Februar 1982 (AB1. L 28/24 vom 5.2.1982)
- Verordnung (EWG) Nr. 2973/82 der Kommission vom 8. November 1982 (Ab1. L 312/5 vom 9.11.1982"
 2. Punkt 2 (über die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/79 der Kommission vom 28. Mai 1971) ist vollständig zu streichen, da die betreffende Verordnung außer Kraft gesetzt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission vom 29. November 1982 abgelöst worden ist.

II - NEUE ANPASSUNGEN

=====

Außer den in den Schlußfolgerungen des ersten Berichts über die Rechtsakte im Bereich der FISCHEREI angegebenen Anpassungen, die, wie weiter oben aufgeführt, berichtigt und ergänzt worden sind, sind folgende ergänzende Anpassungen hinzuzufügen:

A - In Rubrik A

(Anpassungen mit fortgesetzter Gültigkeit, deren Wortlaut in die Beitrittsakte Spaniens aufgenommen wird)

-
2. Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981
Über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse
(ABl. Nr. L 379/1 vom 31.12.1981)

In Artikel 33 Absatz 2 wird die Angabe "fünfundvierzig" ersetzt durch "... (1)"

3. Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission vom 19. November 1982
mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer
(ABl. Nr. L 335/9 vom 29.11.1982)

In Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

" -Transformación que se beneficie de una prima por venta diferida especial (precisar el tipo de transformación)
Reglamento (EWG) Nr. 3796/81, artículo 14"

4. Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982
mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse
(ABl. Nr. L 351/20 vom 11.12.1982)

In Artikel 7 zweiter Absatz wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

" - Transformación que se beneficie de una prima per venta diferida (precisar el tipo de transformación y el periodo de almacenamiento)
Reglamento (EWG) Nr. 3796/81, artículo 14"

(1) Zu einem späteren Zeitpunkt gemäß der Anpassung zu ergänzen, die im Rahmen der Hauptverhandlung bezüglich des Bereichs der Institutionen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrags beschlossen werden.

5. Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983
zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Erhaltung und
Bewirtschaftung der Fischereiressourcen
(ABl. Nr. L 24/1 vom 27.1.1983 + Nachtrag ABl. Nr. L 73/42 vom
19.3.1983)

In Artikel 14 Absatz 2 wird die Angabe "fünfundvierzig" ersetzt
durch" ... (1)"

B - In Rubrik B

(Anpassungen mit fortgesetzter Gültigkeit, die nach der Unter-
zeichnung der Beitrittsakte Spaniens vorzunehmen sind)

-
2. Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission vom 29. November 1982
mit Durchführungsbestimmungen zur Referenzpreisregelung für
Fischereierzeugnisse
(ABl. Nr. L 338/13 vom 30.11.1982)

ANHANG I, der die Angabe der repräsentativen Märkte und Einfuhr-
häfen enthält, ist durch die Angabe der repräsentativen Märkte
und Häfen in Spanien zu ergänzen.

-
- (1) Zu einem späteren Zeitpunkt gemäss der Anpassung zu ergänzen, die
im Rahmen der Hauptverhandlungen bezüglich des Bereichs der
Institutionen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 148
Absatz 2 des Vertrags beschlossen werden.